

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/23/028

öffentlich

Kenntnisnahme über den Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Hohenkirchen 2018 bis 2021

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Monique Barkentien	<i>Datum</i> 19.04.2023 <i>Verfasser:</i> Barkentien, Monique
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen einer überörtlichen Prüfung die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jahre 2018 bis 2021 der Gemeinde Hohenkirchen vorgenommen. Der anliegende Prüfbericht dokumentiert das Prüfergebnis.

Das Prüfergebnis wurde im Rahmen eines Abschlussgespräches am 24.05.2023 mit Vertretern des Landkreises, des Amtes und der Gemeinde besprochen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hohenkirchen wurde im Rahmen des Abschlussgespräches Gelegenheit zur Beteiligung gegeben (KPG § 9).

Nunmehr muss der Prüfbericht nach § 10 Abs. 2 Kommunalprüfgesetz M-V (KPG M-V) von der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen zur Kenntnis genommen werden.

Nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevorvertretung liegt der Prüfbericht unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen nimmt den Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinde Hohenkirchen für die Jahre 2018 bis 2021 des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg nach § 10 Abs. 2 KPG M-V zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

X	Keine finanziellen Auswirkungen.
---	----------------------------------

Anlage/n:

1	Prüfbericht öffentlich
---	------------------------



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als Gemeindeprüfungsamt

Amt Klützer Winkel EINGANG			
17. April 2023			
AV FB I	BM FB II	LVB FB III	Sonst. FB IV

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel

- Der Amtsvorsteher
 - Die Leitende Verwaltungsbeamtin
- Schloßstraße 1
23948 Klütz

Auskunft erteilt Ihnen Frau Weber
Zimmer 9 · Langer Steinschlag 4 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 1400 **Fax** 03841 3040 81400
E-Mail h.weber@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 14/we

Grevesmühlen, 13.04.2023

**Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2018 – 2021
des Amtes Klützer Winkel sowie der Gemeinden Damshagen, Kalkhorst,
Hohenkirchen und Zierow**

Sehr geehrter Herr Mevius,
sehr geehrte Frau Adam,

in der Anlage erhalten Sie die Prüfberichte in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte, ein Exemplar an die Bürgermeister weiterzuleiten.

Die Prüfbehörde hat das Ergebnis der Prüfung in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft und der Kommunalaufsicht zu erörtern. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben (§ 9 KPG).

Ich bitte Sie um einen Terminvorschlag für eine Schlussbesprechung.

Die Prüfberichte sind den jeweiligen kommunalen Vertretungen zur Kenntnis zu geben (§ 10 Abs. 2 KPG) und unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die kommunale Vertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (§ 10 Abs. 3 KPG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Weber

Verteiler: FD 15 Kommunalufsicht
IM M-V nach der Schlussbesprechung

Seite 1/1



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als Gemeindeprüfungsamt**

**Bericht über die überörtliche Prüfung
der amtsangehörigen Gemeinde
Hohenkirchen
2018 -2021**

Bericht vom:	12.04.2023
Prüferinnen:	Herr Stephan, Diplom-Kaufmann (FH) Frau Weinkauf, Kreisverwaltungsamtsräatin Frau Bussler, Kreisverwaltungsamtsräatin
Prüfungszeit:	04.10.2022 bis 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfungsunterlagen	4
1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung	4
2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft	4
2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum	4
2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON.....	5
3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)	5
3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen	5
3.2 Internes Kontrollsysteem (IKS)	7
3.2.1 IKS - Allgemein	7
3.2.2 Berichtswesen	7
3.2.3 Vertragskataster	8
3.2.4 Repräsentationen	8
3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	8
3.3.1 Haushaltsplanung und –durchführung.....	8
3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	10
3.4 Wirtschaftliche Betätigung	19
3.4.1 Forderungsmanagement	19
4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	20
4.1 Organisationsprüfung	20
4.1 Stellenplan.....	20
4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	20
5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	22
6. Anlagen	24
6.1 Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Ist-Werte	24

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzungen
FAG M-V	Finanzausgleichsgesetz M-V
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V
GemKVO-Doppik M-V	Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik
GV	Gemeindevertretung
IKS	Internes Kontrollsyste
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NT	Nachtrag
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RZ	Randziffer
SoPo	Sonderposten
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VgE M-V	Vergabeerlass Mecklenburg-Vorpommern
VgV	Vergabeverordnung
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR) auftreten.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Hohenkirchen fand vom 04.10.2022 bis zum 31.01.2022 in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes in Grevesmühlen, sowie in den Räumen der Amtsverwaltung in Klütz statt.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bis 3 des KPG M-V vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung).

Die Prüfung beinhaltet eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2018 bis 2021.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 Abs. 2 des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang.

Die Mitarbeiter des Amtes erteilten zur Klärung von Sachverhalten die notwendigen Auskünfte.

Der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes ist Frau Adam.

Ehrenamtlicher Bürgermeister ist Herr van Leeuven.

Unsere Feststellungen und Hinweise wurden mit Randziffern versehen.

1.1 Prüfungsunterlagen

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden für die Prüfungsjahre 2018 bis 2021 zur Verfügung gestellt:

Hauptsatzungen einschließlich Änderungssatzung, Haushalts- und Nachtragssatzungen, der festgestellte Jahresabschluss 2018.

Für 2019 bis 2021 lagen die vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen vor. Die Bilanzen der Jahre besitzen aufgrund nicht fortgeführter Anfangsbestände keine Aussagekraft.

Die internen Dienstanweisungen, Richtlinien und Satzungen, Beschlüsse, Verträge, örtliche Prüfberichte konnten in die Prüfung einbezogen werden.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Gemeinde erfolgte im Jahr 2016 durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg und umfasste die Prüfung von Vergaben der HH-Jahre 2012 bis 2015.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

Die Gemeinde Hohenkirchen ist eine kleine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel und besteht aus den Ortsteilen Alt Jassewitz, Neu Jassewitz, Beckerwitz, Gramkow, Groß Walmstorf, Hohenkirchen, Hohen Wieschendorf, Manderow, Niendorf, Wahrstorf und Wohlenhagen. Das Gemeindegebiet umfasst 41,11 km².

Die wirtschaftliche Struktur der Gemeinde ist von der Landwirtschaft und dem Tourismus geprägt.

2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Im Anhang des geprüften Jahresabschlusses 2018 werden Aussagen zu Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde getroffen. Aktuelle Jahresabschlüsse liegen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Die Einwohnerzahlen entwickelten sich in der Gemeinde wie folgt:

	31.06.2018	31.06.2019	31.06.2020	30.06.2021
Einwohnerzahl It. Statistischem Amt	1.272	1.263	1.271	1.276

Die Realsteuerhebesätze entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

Jahr / Hebesätze in %	2018		2019		2020		2021	
	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	490	333	490	332	490	341	490	344
Grundsteuer B	370	383	370	383	370	389	370	394
Gewerbesteuer	380	345	380	343	380	351	380	354

* Hebesatz der Gemeinde, ** gewogener Durchschnittshebesatz MV für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 1.000

Die gewogenen Durchschnittshebesätze stellen eine grobe Vergleichsgröße dar, jedoch keine Obergrenze. Die Hebesätze müssen sich am konkreten Finanzbedarf der Gemeinde orientieren, GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu § 17 a Punkt 18.1.3 c.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A sowie für die Gewerbesteuer liegen über den gewogenen Durchschnittssatz für eine Gemeinde der Größenordnung. Der Hebesatz für die Grundsteuer B liegt geringfügig unter diesem Durchschnittswert. Ein wesentlicher Einnahmeverzicht liegt in der Summe nicht vor.

2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen und Kriterien zum Haushaltsausgleich wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt, § 1 Nr. 5 i. V. m. § 17 GemHVO-Doppik M-V. Für die geprüften Jahre 2020 und 2021 wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde als dauernd eingeschränkt eingestuft.

Aufgrund der Bearbeitungsrückstände bei den Jahresabschlüssen, den großen Abweichungen zwischen der Finanzplanung und den tatsächlichen Gegebenheiten, ist die Beurteilung nicht korrekt. Für die Wertung des Ergebnishaushaltes und des Eigenkapitals werden aufgrund der fehlenden Abschlüsse keine aktuellen Ausgangsdaten zugrunde gelegt.

- (1) **Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die Leistungsfähigkeit in 2020 und 2021 als dauernd eingeschränkt eingestuft worden.
Die Haushaltslage stellt sich wesentlich besser dar.**

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)

Die Ordnungsprüfung erfolgte auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V.

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

Die Gemeinde Hohenkirchen hat im Prüfungszeitraum auf Grundlage der Hauptsatzungen und der KV M-V (§ 36) einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss.

In den Hauptsatzungen vom 16.06.2016 und vom 05.08.2019 wird das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Prüfung der Finanzwirtschaft beschrieben. Die Aufgaben der örtlichen Prüfung ergeben sich aus dem Kommunalprüfungsgesetz. Die örtliche Prüfung ist nicht auf die Finanzwirtschaft beschränkt, sie umfasst auch Prüfungen der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung oder die Prüfung von Auftragsvergaben (§ 3 KPG M-V).

(2) Die Hauptsatzungen sollten hinsichtlich der Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses überarbeitet werden.

Im Prüfungszeitraum tagte der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hohenkirchen wie folgt:

Datum	wesentliche Beschlussfassungen
28.06.2018	Jahresabschlüsse 2014/2015
11.04.2019	Jahresabschluss 2016 / Prüfbericht 2017
11.06.2020	Konstituierung / Jahresabschluss 2017/ Prüfbericht 2018
19.08.2020	Vergaben 2017 / 2018
22.04.2021	Jahresabschluss 2018

Die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses richtete sich im Prüfungszeitraum auf die Prüfung zurückliegender Jahresabschlüsse.

Darüber hinaus erfolgten weitere Prüfungen nach § 3 KPG M-V, so z. B. die Prüfungen von Auftragsvergaben der Jahre 2017 und 2018 im Rahmen der Durchführung der örtlichen Prüfung für das Jahr 2020.

Die Prüfungen erfolgten jedoch mit zeitlichem Verzug. Darüber hinaus wurde für die Jahre 2017 und 2018 ein Tätigkeitsbericht über die örtlichen Prüfungen vom Ausschuss beschlossen, jeweils im zweiten Jahr nach der Prüfung.

(3) In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte keine Berichterstattung durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Berichterstattungen 2017 und 2018 erfolgten zwei Jahre nach Ablauf des Berichtsjahres (§ 3 Abs. 3 KPG M-V).

Zur Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistiken der Gemeinde Hohenkirchen für die Jahre 2018 bis 2021 sowie die Protokolle und Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses ab.

(4) Die Vergabestatistiken für die Jahre 2019 bis 2021 konnten zur Prüfung nicht vorgelegt werden.

Hier sind die Erläuterungen zum KPG M-V Punkt 1.3.1 Aufgaben der örtlichen Prüfung Nr. 9 Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben RZ (54) zu beachten.

Die Vergabestatistiken bilden für den Rechnungsprüfungsausschuss die Berechnungsgrundlage der zu prüfenden Auftragsvergaben eines Jahres (Rechengröße 1/10 aller Auftragsvergaben eines Jahres). Vergabestatistiken sind zeitnah und lückenlos zu führen.

Im Prüfungszeitraum erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss lediglich für das HH-Jahr 2018 die Vergabeprüfung. Es gab keine Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften. Eine Dokumentation welche Auftragsvergaben aus dem Jahr 2018 geprüft wurden, gab es nicht.

3.2 Internes Kontrollsysteem (IKS)

3.2.1 IKS - Allgemein

Hauptsatzung

Folgende Hauptsatzungen waren für den Prüfungszeitraum anzuwenden:

- Hauptsatzung vom 18.06.2016
- Hauptsatzung vom 22.03.2018
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.05.2019 (Änderungen zu § 7 Entschädigungen)
- Hauptsatzung vom 05.08.2019
- 1. Änderung der Hauptsatzung vom 12.10.2020 (Änderungen zu § 9 Öffentliche Bekanntmachungen)
- 2. Änderung der Hauptsatzung vom 01.03.2021 (Änderungen zu § 6 Entscheidungen des Bürgermeisters, § 9 Öffentliche Bekanntmachungen)
- 3. Änderung der Hauptsatzung vom 14.12.2021 (Änderungen zu § 9 Öffentliche Bekanntmachungen)

Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 05.08.2019 sowie die drei Änderungssatzungen erfolgten im Internet und sind auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden veröffentlicht.

Im § 8 der Hauptsatzung wurden Wesentlichkeitsgrenzen nach den §§ 4 und 9 der GemHVO-Doppik M-V sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt.

In den geprüften Jahren wurde im § 7 bzw. § 9 der Haushaltssatzungen die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen in Höhe von 5.000 EUR aufgenommen.

Die Festlegung der Deckungsvermerke/Deckungskreise erfolgte als Anlage in den Vorberichten zu den Haushaltsplänen 2018, 2019/2020 und 2021.

(5) Die Hauptsatzung sollte bezüglich der Gültigkeit zitierter Rechtsgrundlagen im § 8 Abs. 2 a) bis c) aktualisiert werden.

Dazu ergeben nachfolgende Hinweise:

Siehe § 8 Abs. 2 (Festlegung zur Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten):

- Der zitierte § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik im § 8 Abs. 2 wurde mit der Evaluierung der GemHVO-Doppik¹ in § 4 Abs. 9 geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik in Buchstabe a) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik in Buchstabe b) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik in Buchstabe c) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik geändert.

3.2.2 Berichtswesen

Nach § 20 GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung nach den örtlichen Bedürfnissen per 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug, welche das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele beinhaltet, zu unterrichten.

Leistungsziele der wesentlichen Produkte sind nicht festgelegt (RZ 11).

Die Berichterstattung erfolgte Ende des dritten, Anfang des vierten Quartals. Die Berichterstattung sollte zeitlich so erfolgen, dass die Gemeindevertretung die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Haushaltssituation hat.

¹ Siehe Doppik-Erlichterungsverordnung vom 23.07.2019 § 4 GemHVO-Doppik.

3.2.3 Vertragskataster

Eine Gesamtzusammenstellung der mit der Gemeinde bestehenden Verträge wird nicht geführt. Daher können keine Aussagen darüber getroffen werden in welcher Anzahl verpflichtende Verträge mit der Gemeinde bestehen und welche Laufzeiten diese Verträge haben.

(6) Eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Verträge besteht nicht.

3.2.4 Repräsentationen

Die Repräsentationsaufwendungen haben sich in der Gemeinde im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Sachkonto 56930000 in EUR	2018	2019	2020	2021
Gesamtermächtigung	900	3.100	1.100	2.100
Ergebnis	742,51	2.172,21	998,98	261,70

Die Repräsentationsaufwendungen setzten sich hauptsächlich zusammen aus:

- Blumen, Präsente und Ehrungen für Mitarbeiter, Gemeindevertreter, Feuerwehrkameraden zu Hochzeiten, Geburtstagen u. ä.,
- Blumen und Ehrungen für Geburtstage und Jubiläen von Einwohnern.

(7) Ein Beschluss oder eine Dienstanweisung zur Regelung über die Art und Höhe von Zuwendungen zu besonderen Anlässen lag für die Gemeinde für den Prüfungszeitraum nicht vor.

Es ist darauf zu achten, dass es sich bei Repräsentationen um besondere dienstliche Anlässe mit Außenwirkung handelt. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten und nachzuweisen.

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters werden nicht ausgewiesen.

3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.3.1 Haushaltsplanung und –durchführung

Erlass der Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen sollten vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden, § 47 KV M-V.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

Haushaltssatzungen	2018	2019	2020	2021
Beschluss Gemeindevertretung	27.02.2018/ NT 24.05.2018	17.01.2019	17.01.2019	17.12.2020
Genehmigung durch die RAB	02.07.2018	14.05.2019	14.05.2019	12.01.2021
Öffentliche Bekanntmachung im Internet	09.07.2018	17.05.2019	17.05.2019	13.01.2021

Die Haushaltssatzungen enthielten in den geprüften Jahren folgende genehmigungspflichtige Festsetzungen, Wertangaben in EUR:

Genehmigungspflichtige Bestandteile	2018	2019	2020	2021
Investitionskredite	536.0 NT 856.900	323.600	0 NT 692.500	1.942.100
Verpflichtungsermächtigungen	700.000 NT 1.298.300			
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in EUR		300.000	300.000 NT 500.000	500.000
Stellenplan VzÄ	5,50	5,875*	5,875*	7,375*

*nicht genehmigungspflichtig

(8) Im Prüfungszeitraum erfolgten Beschlussfassung und Vorlage der Haushalte bei der unteren Rechtsaufsicht nicht fristgerecht vor Beginn des Haushaltjahres.

Aufgrund positiver Vorträge im Ergebnis- sowie im Finanzaushalt sind die Haushalte der Gemeinde ausgeglichen. Zu den rechtsaufsichtlichen Genehmigungen gab es daher keine Auflagen.

Teilhaushalte

Der Haushalt der Gemeinde ist angemessen in Teilhaushalte zu gliedern (§ 4 GemHVO-Doppik M-V). Der Haushalt der Gemeinde Hohenkirchen gliedert sich in fünf Teilhaushalte:

- THH 1 Zentrale Dienste/Schule, Kultur, Jugend und Sport,
- THH 2 Abgaben,
- THH 3 Bürgerdienste/Ordnungsamt,
- THH 4 Stadt- und Gemeindeentwicklung,
- THH 5 Zentrale Finanzleistungen.

Gemäß VW zu § 4 GemHVO-Doppik M-V ist für kleine amtsangehörige Gemeinden die Bildung von zwei Teilhaushalten ausreichend.

Die Teilhaushalte bilden die Grundlage für die Deckungsfähigkeit gemäß § 14 GemHVO-Doppik M-V. Die Bestimmungen der Rechtsvorschrift, dass alle Aufwendungen eines Teilhaushaltes deckungsfähig sind, werden im Deckungsvermerk des Haushaltes explizit übernommen.

Da sich der Haushalt der Gemeinde in mehr als zwei THH gliedert, ist eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilhaushalte dem Haushalt als Anlage beizufügen (§ 4 Abs. 11 GemHVO-Doppik M-V).

Die Übersichten der Teilergebnis- und Teilfinanzaushalte liegen teilweise vor (Muster 8). Die Teilergebnis- und Teilfinanzaushalte werden jedoch nicht korrekt abgebildet. Die Teilergebnis- und die Teilfinanzaushalte gliedern sich nicht in wesentliche und sonstige Produkte. Die Teilfinanzaushalte enthalten nicht die vorgeschriebenen Positionen, insbesondere die investiven Ein- und Auszahlungen (Muster 9).

(9) Die Teilhaushalte werden nicht ordnungsgemäß dargestellt. Die Muster zu § 4 GemHVO-Doppik M-V werden nicht beachtet.

In den Deckungsvermerken zum Haushalt 2020/2021 werden bei der Deckungsfähigkeit (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) alle Aufwandhaushaltsstellen des Teilhaushaltes 1 zur Deckung der anderen

Teilhaushalte angegeben. Hierbei handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler, da die Deckungsfähigkeit kraft Gesetz in den Erläuterungen begründet wird.

- (10) **Die Deckungsvermerke für die Teilhaushalte werden nicht korrekt dargestellt.**
- (11) **Es werden keine wesentlichen Produkte und damit auch keine Kennzahlen festgelegt, Zielvorgaben wurden nicht ausreichend formuliert, § 4 Abs. 2 GemHVO-Doppik.**

Vorläufige Haushaltsführung

In den jährlichen Dienstanweisungen der Gemeinde wird die vorläufige Haushaltsführung geregelt.

Die Haushaltssatzungen der Gemeinde sind verzögert in Kraft getreten, wie unter Punkt 3.3.1 ausgeführt. Bis zu den o.g. Zeitpunkten der öffentlichen Bekanntmachungen befand sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen der Gemeinde nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Die stichprobenartige Prüfung 2018 der Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung ergab im Prüfungszeitraum folgende Feststellungen:

- regelmäßig werden Repräsentationsaufwendungen während der vorläufigen Haushaltsführung geleistet (303,40 EUR 2018),
- Aufwendungen für Gemeindeveranstaltungen (2.031,50 EUR),
- Beschäftigungsmaterial für die Jugendarbeit (233,87 EUR).

- (12) **Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung wurden im Prüfungszeitraum nicht ausreichend beachtet. Eine Dokumentation der Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Aufwendungen und Auszahlungen lag nicht vor.**

Teilweise wurden Aufwendungen nicht periodengerecht zugeordnet. So etwa Aufwendungen der Senioren- /Kinderweihnachtsfeier 2017 in Höhe von 3 TEUR, die Anfang Januar bereits auf das Haushaltsjahr 2018 verbucht worden sind. Die Verbindlichkeiten und damit der Aufwand wären noch auf das Jahr 2017 zu buchen. Das Zahlungsziel, der Abfluss der Finanzmittel im Jahr 2018, bleibt davon unberührt.

- (13) **Aufwendungen sind vollständig dem jeweiligen Haushaltsjahr zuzuordnen (§ 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V).**

3.3.1.1 Nicht ausgeglichener Haushalt

Der Ergebnis- und der Finanzaushalt der Gemeinde sind auf Grundlage des Haushaltes 2021 für das Jahr und den Finanzplanungszeitraum ausgeglichen.

3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.3.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse bis 2018 waren innerhalb von vier Monaten sowie 2019 und 2021 innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltjahres aufzustellen sowie bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltjahres zu beschließen, § 60 (4) KV M-V. Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in M-V während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28.01.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.5) erlaubt, die Fristen der Auf- und Feststellung für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 um jeweils ein Jahr zu verlängern.

	2018	2019	2020	2021
Aufstellung JA	22.04.2021			
Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss	22.04.2021			
Feststellung durch GV	27.04.2021			
Öffentliche Bekanntmachung	29.04.2021			

(14) Die Jahresabschlüsse wurden nicht fristgerecht festgestellt.

Ein Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für 2018 und die öffentliche Bekanntmachung lag vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 soll nach Aussagen der Verwaltung noch im Jahr 2022 erfolgen. Es besteht weiterhin ein rechtswidriger Verzug bei der Erstellung der Jahresabschlüsse.

(15) Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse sind keine verlässlichen Aussagen über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde möglich.

Die Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen werden nicht nach den Vorgaben erstellt (Muster 14 zu § 46 GemHVO-Doppik). Teilweise wird das Muster 8 (Übersicht über die Finanzdaten der Teilhaushalte) für die Jahresrechnungen verwendet. Ein Abgleich zwischen Gesamtermächtigung und Ergebnis ist nicht gegeben. Es fehlt die Übersicht über die Teilrechnungen.

(16) Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen werden nicht nach den Vorgaben erstellt. Damit fehlt ein wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses.

In den Erläuterungen zum Jahresabschluss 2018 wird unter Punkt 18 zur Ergebnisrechnung auf Haushaltsüberschreitungen eingegangen. Dargestellt werden Überschreitungen auf den jeweiligen Produktkonten, die größer als 5 TEUR sind. Die Gesamtdeckung des Haushaltes ist gegeben, Aufwandermächtigungen in Höhe von 2.379 TEUR stehen getätigte Aufwendungen in Höhe von 1.931 TEUR gegenüber, das ergibt Minderaufwendungen in Höhe von 449 TEUR, die im Anhang benannten Minderaufwendungen in Höhe von 649 TEUR können nicht nachvollzogen werden.

Wie sich die Deckung innerhalb der Teilhaushalte verhält, ist aus den Rechnungen nicht ersichtlich. Die Deckungsfähigkeit besteht grundsätzlich für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes (§ 14 GemHVO-Doppik M-V).

Im Zuge des Jahresabschlusses wurde die Notwendigkeit der einzelnen Haushaltsüberschreitungen anerkannt, die Gesamtdeckung des Haushaltes gemäß § 12 GemHVO-Doppik war gegeben. Die produktbezogene Darstellung der einzelnen Haushaltsüberschreitungen zum Jahresabschluss widerspricht den zum Haushalt dargelegten Deckungskreisen, die sich grundsätzlich auf den Teilhaushalt beziehen. Ob eine über – oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung gemäß § 50 KV M-V vorlag, geht aus dem Jahresabschluss nicht hervor.

In der Bilanz zum 31.12.2018 werden bei den Forderungen Vorjahresabgrenzungen in Höhe von 11 TEUR, bei den Verbindlichkeiten Vorjahresabgrenzungen in Höhe von 3 TEUR ausgewiesen. Diese Werte wären anderen Bilanzpositionen zuzuordnen.

Das Jahresergebnis wird in der Bilanz falsch ausgewiesen. Der Ergebnisvortrag, Konto 2040, wird nicht debücht. Das Jahresergebnis und der Vortrag werden summiert unter dem Konto 2050, Jahresergebnis ausgewiesen. Der Kontenrahmen ist hinsichtlich der Kontenklassen, -gruppen, und arten verbindlich.

(17) Der Ergebnisvortrag und das Jahresergebnis werden in der Bilanz nicht getrennt auf den vorgesehenen Konten ausgewiesen.

3.3.2.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz und Finanzrechnung

Die Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzrechnung stimmten mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz überein:

in EUR	2018	2019	2020	2021
Veränderg. liquide Mittel in der FR	-108.185,92			
Veränderg. Liquide Mittel in der Bilanz bei den Forderungen	-108.185,92			
Differenz	0			

Die Bilanzen der Jahre 2019 bis 2021 waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erstellt. Ein Plausibilitätsabgleich kann daher nicht vorgenommen werden.

Veränderungen des Saldos der durchlaufenden Gelder müssen mit den Veränderungen der Verbindlichkeiten und Forderungen aus durchlaufenden Geldern korrespondieren. Die durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungen werden über das Amt verbucht.

Zwischen Tagesabschluss zum 31.12.2018 und dem Stand der liquiden Mittel bestehen allerdings auch Abweichungen, siehe Ausführungen zu den liquiden Mitteln.

- (18) Der Saldo aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen erhöht sich im Jahr 2018 um 97 TEUR, eine korrespondierende Veränderung bei den Forderungs- und Verbindlichkeitskonten ist nicht ersichtlich.**

3.3.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen der geprüften Jahre stellen sich in der Gegenüberstellung von Plan und IST-Werten wie folgt dar:

Ergebnisrechnung in TEUR	2018	2019*	2020*	2021*
Jahresergebnis Ermächtigung	-343	-135	-90	-392
Jahresergebnis – IST vor Rücklagenentnahme	176	454	686	393
Abweichung	518	589	776	785

* AfA und Auflösung SoPo noch nicht verbucht

Das Jahresergebnis 2018 fällt um 518 TEUR besser aus, als im Haushalt veranschlagt. Die Erläuterungen die hierzu im Anhang getroffen werden, sind teilweise unzureichend.

- Der Ansatz zu den Sach- und Dienstleistungen weist Minderaufwendungen in Höhe von 259 TEUR auf. Zahlenmäßig genannt werden Mehraufwendungen für die Wohnungsunterhaltung in Höhe von 30 TEUR. Ansonsten werden nur allgemeine Aussagen getroffen, ohne sie zahlenmäßig zu hinterlegen. Der Unterhaltsaufwand, wie Strom, Wasser und Gas sowie der Schullastenausgleich seien geringer ausfallen. Die benannten Minderaufwendungen für die Versorgung belaufen sich auf 45 TEUR, die Minderaufwendungen für den Schullastenausgleich belaufen sich auf 56 TEUR. Erläutert werden demnach nur 71 TEUR.
- Die Abweichungen der Personalkosten in Höhe von 19 TEUR werden nur erwähnt, ohne Benennung einer Ursache.

Erhebliche Abweichungen zu den Vorjahresergebnissen werden nicht erläutert.

- (19) Die erheblichen Abweichungen zwischen Gesamtermächtigung und IST in der Ergebnisrechnung wurden im Anhang unzureichend erläutert. Die erheblichen Unterschiede der Ergebnisse zum Vorjahr wurden nicht angegeben und nicht erläutert (§ 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V).**

Für die Jahre 2019 bis 2021 ergeben die vorläufigen Rechnungen kein belastbares Zahlenmaterial, da Erträge aus der Auflösung der Sonderposten und Aufwendungen für die Abschreibungen noch nicht verbucht worden sind. Die Ermächtigungen stellen sich wie folgt dar:

in TEUR	2019	2020	2021
Erträge Auflösung Sonderposten	85	126	133
Abschreibungen	240	304	356
Auswirkungen auf das Jahresergebnis	-155	-178	-223

Gegenüber dem Haushaltsplan 2021 der einen Ergebnisvortrag in Höhe von 1.120 TEUR und zum Ende des Finanzplanungszeitraumes in Höhe von 916 TEUR ausgeht, werden die Ergebnisse erheblich besser ausfallen.

3.3.2.3.1 Veränderungen des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahmen

Ergebnisentwicklung in TEUR	2018	vorl. 2019 Stand: 05.10.2022	vorl. 2020 Stand: 05.10.2022	vorl. 2021 Stand: 05.10.2022
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen				
Plan Entnahme aus der zweckgebund. Kap.rücklage aus investiv gebund. Schlüsselzuweisungen	75	153	15	
Ist Entnahme aus der zweckgebund. Kap.rücklage aus investiv gebund. Schlüsselzuweisungen				
Ist Entnahme aus der allgemeinen Kap.rücklage				
Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich				
Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich				
Jahresergebnis	176			
Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahr	919			
neuer Ergebnisvortrag	1.095			

Geplante Rücklagenentnahmen auf Grund von abschreibungsbedingten Fehlbeträgen wurden 2018 nicht durchgeführt und müssen voraussichtlich 2019 und 2020 nicht erfolgen. Die Ergebnisrechnungen werden keine Fehlbeträge ausweisen.

Allgemeine Kapitalrücklage

Beim Jahresabschluss 2018 wurde eine Korrektur der Eröffnungsbilanz in Höhe von 2,0 TEUR vorgenommen.

Weitere Bilanzen lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Zweckgebundene Kapitalrücklage

In den Jahren 2018 und 2019 waren auf Grundlage des FAG 8,7 % der Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke zu verwenden. Mit den Änderungen des FAG zum 01.01.2020 entfällt diese Vorschrift.

Die investiven Anteile der Zuweisungen nach § 11 FAG wurden in 2018 in korrekter Höhe der zweckgebundenen Kapitalrücklage zugeführt.

3.3.2.4 Finanzrechnung3.3.2.4.1 Laufende Ein- und Auszahlungen

Die Finanzrechnungen der geprüften Jahre stellen sich in der Gegenüberstellung von Plan und IST-Werten wie folgt dar:

Finanzrechnung in TEUR	2018	2019*	2020*	2021*
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Gesamtermächtigung	-1.054	-1.830	-543	-532
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Ergebnis	-362	-537	623	21
Abweichung	692	1.293	1.166	553
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres	1.818	1.456	919	1.542
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres vollständig . Haushaltsausgleich	1.456	919	1.542	1.563

* vorläufige Abschlüsse, die kursiven Zahlen ergeben sich aus den vorläufigen Ergebnissen

Die Finanzrechnungen schließen im Prüfungszeitraum grundsätzlich positiver ab, als im Plan veranschlagt, der positive Vortag der laufenden Ein- und Auszahlungen verringert sich von 1.818 TEUR zu Beginn des Prüfungszeitraumes auf geschätzte 1.563 TEUR. Hierbei werden die vorläufigen Ergebnisse berücksichtigt.

Der Haushaltsausgleich nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik wurde in der Finanzrechnung erreicht.

- (20) **Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen des Vorjahres in 2018 (Zeile 48) stimmt nicht mit dem Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen des Haushaltjahres 2018 gemäß der Anlage 5 a zum Jahresabschluss überein. Eine in der Anlage 5 a ausgewiesene Korrektur ist nicht enthalten.**

Die Vorräte der Jahresergebnisse (Zeile 48) sind in den Finanzrechnungen ab dem Jahr 2020 nicht mehr fortgeführt.

Abweichungen zur Gesamtermächtigung sind u.a. auf folgende Positionen zurückzuführen:

Mehreinzahlungen in TEUR	2018	2019	2020	2021
Steuern und Abgaben	19	196	242	78
Leistungsentgelte (öffentl.rechtl.+ private)	61			
Minderauszahlungen in TEUR				
Personalauszahlungen	18		33	120
Sach- und Dienstleistungen	377	158	388	232
Zuwendungen	45			
sonstige Auszahlungen	275	987		

2019 gab es Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer, 176 TEUR. Bei den Sach- und Dienstleistungen gab es Minderauszahlungen, größtenteils beruhen diese auf nicht realisierten Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmaßnahmen. Die Umlageverpflichtungen der Gemeinde fielen ebenfalls geringer aus. Bei den sonstigen laufenden Auszahlungen wurde die veranschlagte sonstige Einzahlung für Investitionstätigkeit der Gemeinde in Höhe von 822 TEUR nicht vorgenommen.

Die Steuereinnahmen stellen sich im gesamten Prüfungszeitraum besser dar, als veranschlagt. Große Minderauszahlungen gibt es im gesamten Prüfungszeitraum bei den Sach- und Dienstleistungen.

Zuführungen zu den Investitionseinzahlungen gemäß § 12 Ziff. 4 wurden nicht vollumfänglich, bzw. noch nicht vorgenommen.

Jahr	Ansatz sonstige Investitionseinzahlungen in TEUR	verbucht in TEUR
2018	754	654
2019	1.642	821
2020	360	0
2021	-	-

Die nicht getätigten Zuführungen in den Investitionshaushalt verbessern das Ergebnis der laufenden Ein- und Auszahlungen das die sonstigen Auszahlungen geringer ausfallen.

3.3.2.4.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der fortgeschriebene Saldo gemäß der Anlage 5 a stellt sich folgender Maßen dar (Angaben in EUR):

Haushaltsjahr	2018	2019*	2020*	2021*
Vortrag des Vorjahres	-156	0	0	-495
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35	-250	-645	-612
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten	121	250	150	0
	0	0	-495	-1.107

* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2019, 2020, 2021, Jahresabschlüsse bzw. die Anlage 5a lagen noch nicht vor (Stand 09.11.2022)

Der fortgeschriebene Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war in den HH-Jahren 2020* und 2021* (vorläufige FR) negativ, welches eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit abbildet.

Durch die Umbuchung von Finanzmitteln vom laufenden an den investiven Bereich gemäß § 12 Ziff. 4 GemHVO-Doppik wurde in den HH-Jahren 2018 (657 TEUR) und 2019 (821 TEUR) die Finanzierung der Investitionstätigkeit erreicht. Für 2019, 2020 und 2021 lagen lediglich die vorläufigen Finanzrechnungen vor.

In den HH-Jahren 2018 (121 TEUR), 2019 (250 TEUR) und 2020 (150 TEUR) nahm die Gemeinde Kredite auf.

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellen sich wie folgt dar:

	Investitionszahlungen – Plan/IST Vergleich in TEUR				
	2018	2019*	2020*	2021*	
GE	Investitionseinzahlungen	2.100	3.765	3.617	2.929
	Investitionsauszahlungen	2.781	3.833	4.454	5.067
	Saldo Investitionstätigkeit	-681	-68	-837	-2.138
Ist	Investitionseinzahlungen	995	1.085	191	292
	Investitionsauszahlungen	960	1.335	836	904
	Saldo Investitionstätigkeit	35	-250	-645	-612
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	995	1.759	1.932	2.405
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	1.818	2.296	2.831	2.759

* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2019 bis 2021, Jahresabschlüsse lagen nicht vor

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war in den Jahren 2019 bis 2021 negativ.

- (21) In den HH-Jahren 2019 bis 2021 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt (§ 12 GemHVO Doppik Nr. 3 und 4 i. V. m. § 19 Abs. 2).**

Unter den investiven Auszahlungen erfolgte in den Jahren 2018 bis 2021 u. a. die Finanzierung zum Neubau der Kita, die Neugestaltung zum Vorplatz der Kita/L02, der Neubau von Buswartehäuschen,

der Neubau des Radweges Gramkow-Beckerwitz, der Radweg K19 Wohlenberg-Niendorf, die Neugestaltung Ortszentrum Groß Walmstorf, ein Wege- und Beschilderungskonzept.

- (22) **Für eine Vielzahl von Investitionsauszahlungen war festzustellen, dass HH-Ansätze im Prüfungszeitraum nicht in der geplanten Höhe realisiert oder geplante Investitionsmaßnahmen in großem Umfang nicht umgesetzt wurden. Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (GemHVO-Doppik § 8 (2)).**
Siehe dazu beispielhaft die Anlage Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigung – Ist-Werte.

Im § 8 der Hauptsatzung wurden Wesentlichkeitsgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft nach den §§ 4 und 9 der GemHVO-Doppik M-V sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt.

In den geprüften Jahren wurde im § 7 bzw. § 9 der Haushaltssatzungen die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen in Höhe von 5.000 EUR aufgenommen.

Die Festlegung der Deckungsvermerke/Deckungskreise erfolgte als Anlage in den Vorberichten zu den Haushaltsplänen 2018, 2019/2020 und 2021.

Die Investitionsübersichten wurden im Vorbericht zur HH-Planung der geprüften HH-Jahre unter Pkt. 4.3 Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenen wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzaushalte der Folgejahre dargestellt. Künftig sollte die Darstellung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen entsprechend der Investitionsübersicht nach Muster 10b gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik erfolgen.

Für die Haushaltsplanung 2018 bis 2021 waren die Investitionsprogramme als Anlage zur HH-Planung beigelegt (Muster 10a zu § 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik).

Nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung ist gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 15.000 EUR nicht überschritten wird.

Für die HH-Jahre 2018 und 2020 wurden eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Die Nachtragssatzungen enthielten genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen erhöhte sich 2018 auf 856.900 EUR und 2020 auf 692.500 EUR.

In den Haushaltssatzungen 2018 bis 2021 wurde die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen auf 5.000 EUR festgelegt. In diesem Fall besteht die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (§ 9 GemHVO).

- (23) **Die geplanten Investitionen wurden in den Investitionsprogrammen lediglich kurz erläutert, der geplante HH-Ansatz des Jahres und die voraussichtlichen Gesamtkosten dargestellt. Als Grundlage der HH-Planung fehlten in den Unterlagen Pläne, Kostenberechnungen, Investitionszeitpläne.**

Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V sind aus diesen Unterlagen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

In den HH-Jahren 2018 bis 2021 ergab es einige HH-Überschreitungen bei den Investitionen. Die mit (*) gekennzeichnete Maßnahmen in der Anlage „Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Ist-Werte“ weisen die nicht geplanten HH-Überschreitungen in den geprüften HH-Jahren aus.

In den geprüften Jahren 2018 bis 2021 wurden in der ausführlichen Finanzrechnung die übertragenen Auszahlungermächtigungen in das Folgejahr bei den zutreffenden Konten negativ ausgewiesen. Gleichermaßen erfolgte für die Spalte Abweichungen im HH-Jahr. Auch hier erfolgte der Ausweis der ermittelten Beträge mit falschem Vorzeichen. Dies sind Ausweisfehler und mit dem Softwareanbieter zu klären.

3.3.2.4.3 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung/ Liquide Mittel

Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten belaufen lt. Bilanz zum 31.12.2018 auf 1.057 TEUR.

Investitionskredite waren wir folgt geplant, und realisiert:

in TEUR	Ermächtigung	Aufnahme
2018	857	121
2019	324	250
2020	693	150
2021	1.942	0

Liquide Mittel

Aufgrund der Einheitskasse werden die liquiden Mittel der Gemeinde als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt ausgewiesen.

Stichtagsbezogen stellt sich die Liquidität der Gemeinde wie folgt dar:

Bilanzstichtag	Kassenbestand
31.12.2018	1.828.703,09 EUR
31.12.2019	1.175.883,58 EUR
31.12.2020	1.271.534,22 EUR
31.12.2021	682.999,39 EUR

Die liquiden Mittel wurden anhand der Bilanzen, Finanzrechnungen und der Tagesabschlüsse zum 31.12. der geprüften Jahre abgeglichen.

Stand	Veränderung Kassenbestandes lt. Bilanz/FR (EUR)	Veränderung lt. Tagesabschluss zum 31.12 (EUR)	Differenz (EUR)	Zeitpunkt der vollständigen Auflösung
31.12.2018	-108.185,92	-69.050,47	39.135,45	29.03.2019
31.12.2019	-652.819,51	-647.826,03	4.993,48	30.06.2020
31.12.2020	95.650,64	99.612,89	3.962,25	31.03.2021
31.12.2021	-588.534,83	-579.653,28	8.881,55	24.10.2022

Ungeklärte Zahlungseingänge werden grundsätzlich auf ein Verwahrkonto des Amtes gebucht. Nach Klärung werden diese den tatsächlichen Haushaltstellen zugeordnet.

- (24) Durch die erstmalige Zuordnung von ungeklärten Zahlungseingängen und -ausgängen beim Amt entstehen der Gemeinde auch nach dem 31.12. der Jahre noch zahlungswirksame Buchungen in der Finanzrechnung. Ungeklärte Zahlungseingänge und -ausgänge sind unverzüglich aufzuklären, § 24 Abs. 4 GemKVO-Doppik M-V.**

Die ungeklärten Zahlungseingänge sollten gleich dem Verwahrkonto der Gemeinde zugeordnet werden.

3.3.2.5 Bilanz

in TEUR	2018
Bilanzsumme	13.012
Eigenkapital	9.606
Eigenkapitalquote	73,82 %

Die Höhe des Eigenkapitals ab 2019 kann noch nicht angegeben werden, da die Jahresabschlüsse noch nicht erstellt wurden.

3.4 Wirtschaftliche Betätigung

Die Gemeinde betätigt sich wirtschaftlich im Sinne des 6. Abschnittes der KV M-V.

Sie ist mit 5.112,92 EUR an der WGR Wohnungsgesellschaft Gagelow GmbH beteiligt. Die Anteile werden in der Bilanz zutreffend in den Finanzanlagen abgebildet.

Der Anteil der Beteiligung am Zweckverband in Höhe von 1.093 TEUR wurde in der Bilanz 2018 zutreffend als Finanzanlage abgebildet.

3.4.1 Forderungsmanagement

Aufgrund des § 127 KV M-V i.V.m. § 1 GemKVO-Doppik obliegt der Amtskasse die Mahnung und Vollstreckung offener Forderungen ihrer amtsangehörigen Gemeinden.

Die letzte Forderungsübersicht lag zum Bilanzstichtag, 31.12.2018 vor. Die Forderungen der Gemeinde, ohne die öffentlich-rechtlichen Forderungen, belaufen sich hier auf 158.784,56 EUR. Bereinigt um die Wertberichtigungen ergibt sich ein Bilanzwert von 147.550,08.

Zur Prüfung wurde eine offene Postenliste mit dem Fälligkeitsstichtag 27.10.2022 von der Kasse vorgelegt, in der alle offenen Forderungen der Gemeinde ab dem Bilanzstichtag 01.01.2012 erfasst sind. Demnach bestehen offene Forderungen in Höhe von 65.628,46 EUR, abzüglich laufender Ratenzahlungen ergeben sich offene Forderungen in Höhe von 52.253,95 EUR.

Gegenüber der letzten Forderungsübersicht haben sich die offenen Forderungen erheblich verringert. Nach Auskunft der Kasse erfolgte nach 2018 eine permanente Aufarbeitung der Forderungen.

Stichprobenartig wurde eine Fallprüfung von fünf Fällen vorgenommen, deren Ursprungsfälligkeiten weiter zurückliegen, 2005 -2014. Die Forderungen mit alten Fälligkeiten bilden eine Ausnahme. Die Prüfung ergab:

- 2 Fälle sind auszubuchen (243,50 EUR / 2.814,61 EUR),
- eine Forderung wurde nach erfolgter Mahnung nicht vollstreckt (560,51 EUR),
- für eine Forderung über 7.793,21 EUR liegt ein aktueller Antrag auf Teilerlass vor, über den die GV am 08.11.2022 entscheiden wird,
- Für eine Forderung über 25.596,10 EUR muss ein gerichtliches Mahnverfahren veranlasst werden. Die Vertragslage ist von der Liegenschaftsabteilung nicht eindeutig geklärt.

(25) Forderungen, auch mit weit zurückliegenden Fälligkeiten, sollten weiterhin konsequent kontrolliert und eingezogen werden. (§19 Abs. 6 GemHVO-Doppik M-V)

Die laufenden Forderungen der Gemeinde werden planmäßig zum Soll gestellt, Mahnläufe finden monatlich statt, die aktuellen Forderungen werden permanent eingefordert und vollstreckt.

4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

4.1 Organisationsprüfung

4.1 Stellenplan

Die genehmigten Stellenpläne der Gemeinde aus den Jahren 2018 bis 2021 wurden mit der tatsächlichen Besetzung abgeglichen.

In den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 betrug die Gesamtzahl der in der Haushaltssatzung und im Stellenplan ausgewiesenen Stellen des Amtes folgende Vollzeitäquivalente (VzÄ):

HH-Jahr	2018	2019	2020	2021
HHS	4,500	5,875	5,875	7,375
NHS	5,500	-	6,125	-
Stellenplan HHS	3,750	-	-	-
Abweichung	0,750			

Die Stellenpläne beinhalteten die Stellen von 4 Gemeinendarbeitern(innen), einem Jugendsozialarbeiter(in) sowie einem Mitarbeiter(in) am Golfplatz (2018 – 2020). Ab 2020 wurde 1 Gemeinendarbeiter(in) mit 0,500 Stellenanteilen in den Stellenplan aufgenommen sowie ab 2021 2 Stellen (SEM).

(26)

In den Stellenplänen wurden auch nachrichtlich geringfügig Beschäftigte aufgenommen. Da diese Mitarbeiter teilweise vorübergehend beschäftigt sind, sind sie nicht im Stellenplan aufzuführen (§ 4a Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V).

§ 4a Abs. 6 GemHVO-Doppik M-V regelt auch, dass jede Stelle grundsätzlich nur mit einer Stelleninhaberin oder einem Stelleninhaber besetzt sein darf.

Im Stellenplan 2021 wurde die Stelle SEM mit zwei Stelleninhabern besetzt.

Zwei Beschäftigte waren im Prüfungszeitraum nicht tarifgebunden. Ein(e) Beschäftigte(r) erhält seit 2021 ein „Festgehalt“, eine(r) Beschäftigte(r) erhielt einen Stundenlohn von 9,00 EUR.

Die Personalaufwendungen betrugen (TEUR):

HH-Jahr	2018	2019	2020	2021
	188,5	246,4	243,9	271,3

4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Ausschreibung der Stromversorgung

Zur Prüfung wurden die Vergabeunterlagen eingesehen.

Daraus war ersichtlich, dass die letzte gemeinsame Ausschreibung bzw. **Freihändige Vergabe** der Gemeinde Hohenkirchen und aller amtsangehörigen Gemeinden für den Zeitraum 01.01.2019 bis 32.12.2021 erfolgte. Danach gab es keine erneute Markterkundung bzw. Ausschreibung.

Eine Kostenschätzung des Amtes für alle „Verbrauchstellen“ für den Zeitraum von 3 Jahren lag nicht vor (§ 3 VgV).

- (27) Kostenschätzungen sind als wichtige Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Vergabeart konsequent durchzuführen und im Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Zur Prüfung wurde durch die Verwaltung lediglich ein unvollständig dokumentierter Vergabevermerk vorgelegt (§ 20 VOL/A, neu geregelt in § 6 UVgO „Dokumentation“).**

Im Vergabevermerk der Verwaltung ist das Vergabeverfahren zeitnah zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen nachvollzogen werden können.

Dies erfolgte durch die Verwaltung nicht.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, künftig für die Vergabedokumentation das vom Innenministerium vorgeschlagene Formblatt M2-Vergabedokumentation² zu nutzen. Damit ist eine lückenlose Dokumentation möglich.

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit³ gemäß § 43 RZ 7 KV M-V wurde nicht beachtet.

Für die Wahl der Vergabeart lag lediglich eine aktuelle Übersicht der Strommengen und Kosten für das Amt Klützer Winkel und die amtsangehörigen Gemeinden des bestehenden Stromanbieters vor. Auf dieser Grundlage ergab sich ein durchschnittlicher jährlicher Verbrauch von ca. 61 TEUR. Eine Hochrechnung auf drei Jahre erfolgte durch die Verwaltung nicht.

Aus dem Vergabevermerk war ersichtlich, dass die Verwaltung auf der Grundlage des jährlichen Verbrauchs eine Freihändige Vergabe durchführte.

Grundlage für die Wahl der Vergabeart wäre eine Hochrechnung der Vorjahresverbräuche aller amtsangehörigen Gebäude sowie aller Verbrauchsstellen für Straßenbeleuchtung und Zuschläge unter Berücksichtigung einer dreijährigen Laufzeit gewesen. Danach hätte die Verwaltung die Stromlieferung öffentlich ausschreiben müssen. (Siehe Vergabeerlass M-V – VgE M-V vom 12.12.2018)

- (28) Die Wahl der Vergabeart war zu beanstanden. Der Wettbewerb war eingeschränkt. Die Bestimmungen zur Gemeindehaushaltsverordnung wurden nicht beachtet. Gemäß § 21 GemHVO-Doppik M-V gilt für das öffentliche Auftragswesen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung. Danach werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind zu wahren (§ 3 Abs. 1 VgG M-V).**

Anfang Oktober 2018 wurden vier geeignete Stromanbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert.

An der Freihändigen Vergabe beteiligten sich drei Unternehmen. Durch die Verwaltung wurde das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

Entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen war der Bürgermeister für die Vergabeentscheidung zuständig.

Der Stromliefervertrag wurde erst am 08.01.2019 durch den Bürgermeister und einen Stellvertreter mit Dienstsiegel ausgefertigt.

Ausschreibung Versicherungen

Zur Prüfung wurde von der Verwaltung lediglich eine Übersicht der Versicherungen (als Vertragskataster) vorgelegt.

² <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/>

³ Vgl. § 43 KV M-V RZ 7 ...Nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit müssen bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der VOB, VOL ... (vgl. zu § 75 RZ 7) eingehalten werden. § 21 GemHVO-Doppik verpflichtet deshalb die Gemeinden, vor einer Auftragsvergabe eine Ausschreibung mit dem Ziel durchzuführen, von mehreren vergleichbaren Angeboten das wirtschaftlichste auszuwählen...

In dieser Übersicht waren alle bestehenden Gebäude-, Inhalts-, Glas- und KFZ-Haftpflichtversicherungen der Gemeinde Hohenkirchen aufgeführt. Weiterhin waren alle Jahresbeträge von 2019 bis 2022 und die Kalkulation für das HH-Jahr 2023 ersichtlich.

Die aktuellen Versicherungspolicen im Einzelnen lagen zur Prüfung nicht vor. Es konnte nicht festgestellt werden, seit wann diese Versicherungen bestehen und zu welchem Zeitpunkt die letzte Ausschreibung bzw. Markterkundung erfolgte.

(29) Danach gab es seit 2018 keine Ausschreibung für Versicherungsleistungen.

5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird nach RUBIKON für die letzten beiden Prüfungsjahre als dauernd eingeschränkt eingestuft. RZ (1)

Die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses in der Prüfungszeit ist zu bemängeln. Die Hauptsatzungen sollten hinsichtlich der Aufgabenstellung des Ausschusses überarbeitet werden. RZ (2, 3)

Die Vergabestatistiken für die Jahre 2019 bis 2021 konnten zur Prüfung von der Verwaltung nicht vorgelegt werden. RZ (4)

Die Hauptsatzung der Gemeinde sollte bezüglich der Gültigkeit der zitierten Rechtsgrundlagen aktualisiert werden RZ (5)

Eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Verträge besteht nicht. RZ (6)

Die Beschlussfassung der Haushalte und deren Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde erfolgten 2018 – 2020 nicht fristgerecht. RZ (8)

Die Teilhaushalte und Deckungsvermerke werden nicht ordnungsgemäß dargestellt. Wesentliche Produkte wurden nicht benannt, Ziele und Kennzahlen wurden nicht festgelegt. RZ (9)(10)(11)

Für Ausgaben während der vorläufigen Haushaltsführung fehlt der Nachweis der Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit. Die Rechnungsabgrenzung ist zu beachten. RZ (12)(13)

Die Jahresabschlüsse wurden nicht fristgerecht aufgestellt. Aufgrund der fehlende Jahresabschlüsse ist keine verlässliche Aussage über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde möglich. RZ (14, 15)

Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen werden nicht nach den Vorgaben erstellt. RZ (16)

Der Ergebnisvortrag und das Jahresergebnis werden in der Bilanz nicht getrennt auf den vorgesehenen Konten ausgewiesen. RZ (17)

Der Saldo aus den durchlaufenden Geldern korrespondiert nicht mit den entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitskonten in der Bilanz. RZ (18)

Die Abweichungen gegenüber Ermächtigung und tatsächlichen Ergebnis werden im Anhang unzureichend erläutert, Abweichungen zum Vorjahr werden nicht erläutert. RZ (19)

Die Finanzrechnung 2018 stimmt nicht mit der Anlage 5a zum Jahresabschluss überein. RZ (20)

In den HH-Jahren 2019 bis 2021 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt. RZ (21)

Eine Vielzahl von geplanten Investitionsauszahlungen wurden im Prüfungszeitraum regelmäßig unterschritten bzw. nicht umgesetzt. RZ (22)

Pläne, Kostenberechnungen bzw. Investitionszeitpläne zu Investitionsmaßnahmen wurden bei der Haushaltplanung nicht zugrunde gelegt. RZ (23)

Es bestehen Differenzen zwischen Tagesabschluss und Bilanz. RZ (24)

Alte Forderungen sind zu kontrollieren und einzuziehen. RZ (25)

Die Vorschriften zum Stellenplan sind einzuhalten. RZ (26)

Bei der Vergabe der Stromlieferung wurden die Vergabebestimmungen nicht beachtet. RZ (27)(28)

Seit 2018 gab es keine Ausschreibungen bzw. Markterkundungen für Versicherungsleistungen. RZ (29)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen, § 10 KPG M-V.

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Grevesmühlen, 12.04.2023

Im Auftrag

Weber

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Weber". It is written in a cursive style with a long, sweeping line extending from the left side of the signature towards the right.

6. Anlagen

6.1 Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Ist-Werte

Siehe nachfolgende Maßnahmen (Angaben in TEUR; Aufzählung nicht abschließend):

HH-Jahr	Geplante Investitionsauszahlungen bzw. GE	Realisierte Investitionen	Bemerkung zu den geplanten Investitionsmaßnahmen
2018	2.781	960	<ul style="list-style-type: none"> - Neubau Kita (029) GE 196 (aus VJ 158) Ist 155 - Neubau Halle Gemeindefeuerwehr GE 150 Ist 0 - Container Jugendfeuerwehr GE 0 Ist 16 (*) - Feuerlöschteich Alt Jassewitz GE 60 Ist 0 - PV Anlage GE 38 Ist 0 - Neugestaltung Vorplatz Kita/L02 GE 480 Ist 400 - Neugestaltung Wohlenberger Wieck GE 37 (aus VJ 17) Ist 0 - Ländlicher Wegebau L01 Wohlenhagen GE 20 (aus VJ) Ist 0 - Ländlicher Wegebau L01 Manderow GE 50 (aus VJ 30) Ist 0 - Neugestaltung Ortslage Niendorf GE 30 Ist 3 - LWB Wohlenhagen Richtung Bössow GE 30 Ist 4 - Weg nach Zierow GE 30 Ist 0 - Durchlass Moorweg GE 20 Ist 0 - Neugestaltung Ortszentrum HoWieDo GE 25 Ist 0 - Neugestaltung Beckerwitz Ausbau GE 25 Ist 0 - Groß Walmstorf Häuserumfahrungen4 GE 40 Ist 0 - Neubau Buswartehäuschen (005) GE 100 Ist 90 - Neubau Radweg Gramkow-Beckerwitz GE 447 (aus VJ 397) Ist 29 - Umrüstung der Straßenbeleuchtung GE 238 (aus VJ 88) Ist 0 - Neubau Radweg L02-Hohenkirchen GE 60 Ist 0 - Ampel L01/L02/K44 GE 50 Ist 0 - Neubau Strandhütten GE 20 Ist 0 - Wege- und Beschilderungskonzept GE 5 Ist 0

2019	3.833	1.335	<ul style="list-style-type: none"> - Neubau Kita (029) GE 103 (aus VJ 63) Ist 9 - Neubau Halle Gemeindefeuerwehr GE 100 (aus VJ) Ist 0 - Container Jugendfeuerwehr GE 0 Ist 12 (*) - Feuerlöschteich Alt Jassewitz GE 60 (aus VJ) Ist 0 - PV Anlage GE 38 (aus VJ) Ist 0 - Naturerlebnisstation Hohen Wieschendorf GE 40 Ist 0 - Neugestaltung Vorplatz Kita/L02 GE 330 (aus VJ 80) Ist 239 - Neugestaltung Wohlenberger Wieck GE 37 (aus VJ) Ist 0 - Ländlicher Wegebau L01 Wohlenhagen GE 20 (aus VJ) Ist 0 - Ländlicher Wegebau L01 Manderow GE 30 (aus VJ) Ist 0 - Neugestaltung Ortslage Niendorf GE 27 (aus VJ) Ist 0 - LWB Wohlenhagen Richtung Bössow GE 26 (aus VJ) Ist 0 - Weg nach Zierow GE 30 (aus VJ) Ist 0 - Durchlass Moorweg GE 30 (aus VJ 20) Ist 0 - Neugestaltung Ortszentrum HoWieDo GE 25 (aus VJ) Ist 0 - Neugestaltung Beckerwitz Ausbau GE 35 (aus VJ 25) Ist 0 - Groß Walmstorf Häuserumfahrungen GE 40 (aus VJ) Ist 0 - Neugestaltung Ortszentrum Groß Walmstorf GE 150 Ist 7 - Ortsumfahrung Hohen Wieschendorf GE 25 Ist 0 - Entwicklung Hohenkirchen GE 10 Ist 0 - Hohenkirchen Birken-/Butscherweg GE 400 Ist 2 - Neubau Buswartehäuschen (005) GE 179 Ist 0 - Neubau Radweg Gramkow-Beckerwitz GE 766 (aus VJ 418) Ist 639 - Umrüstung der Straßenbeleuchtung GE 238 (aus VJ) Ist 0 - Neubau Radweg L02-Hohenkirchen GE 60 (aus VJ) Ist 0 - Ampel L01/L02/K44 GE 50 (aus VJ) Ist 0 - Wege- und Beschilderungskonzept GE 5 (aus VJ) Ist 5
2020	4.454	836	<ul style="list-style-type: none"> - Neubau Halle Gemeindefeuerwehr GE 100 (aus VJ) Ist 0 - Ausbau Gemeindezentrum GE 0 Ist 6 (*) - PV Anlage

			<p>GE 38 (aus VJ) Ist 0 - Ländlicher Wegebau L01 Wohlenhagen</p> <p>GE 20 (aus VJ) Ist 0 - Ländlicher Wegebau L01 Manderow</p> <p>GE 30 (aus VJ) Ist 0 - Radweg K19 Wohlenberg-Niendorf</p> <p>GE 537 (aus VJ 27) Ist 41 - LWB Wohlenhagen Richtung Bössow</p> <p>GE 301 (aus VJ 26) Ist 0 - Weg nach Zierow</p> <p>GE 30 (aus VJ) Ist 0 - Durchlass Moorweg</p> <p>GE 100 Ist 0 - Neugestaltung Beckerwitz Ausbau</p> <p>GE 35 (aus VJ) Ist 0 - Groß Walmstorf Häuserumfahrungen</p> <p>GE 40 (aus VJ) Ist 0 - Neugestaltung Ortszentrum Groß Walmstorf</p> <p>GE 277 (aus VJ 143) Ist 0 - Ortsumfahrung Hohen Wieschendorf</p> <p>GE 25 (aus VJ) Ist 0 - Entwicklung Hohenkirchen</p> <p>GE 10 (aus VJ) Ist 0 - Hohenkirchen Birken-/Butscherweg</p> <p>GE 541 (aus VJ 398) Ist 0 - Straßenbeleuchtung im Zuge des Neubaus Radweg L02-Hohenkirchen (2020/01)</p> <p>GE 70 Ist 0 - Dorferneuerung Groß Walmstorf</p> <p>GE 20 Ist 0 - Dorfentwicklung Beckerwitz</p> <p>GE 20 Ist 0 - Neubau Buswartehäuschen (005)</p> <p>GE 243 (aus VJ 179) Ist 0 - Neubau Radweg Gramkow-Beckerwitz</p> <p>GE 510 (aus VJ 90) Ist 517 (*) - Umrüstung der Straßenbeleuchtung</p> <p>GE 238 (aus VJ) Ist 0 - Neubau Radweg L02-Hohenkirchen</p> <p>GE 60 (aus VJ) Ist 0 - Ampel L01/L02/K44</p> <p>GE 50 (aus VJ) Ist 0 - Straßenbeleuchtung im Zuge des Neubaus Radweg L02-Hohenkirchen (2020/02)</p> <p>GE 50 Ist 0 - Wege- und Beschilderungskonzept</p> <p>GE 48 Ist 0 - Naturerlebnisstation (Rangerstation)</p> <p>GE 40 Ist 0</p>
2021	5.067	905	<p>- Neubau Halle Gemeindearbeiter</p> <p>GE 300 Ist 0</p> <p>- Ausbau Gemeindezentrum</p> <p>GE 15 Ist 1</p> <p>- Ausbau Kita – Erweiterung</p> <p>GE 15 Ist 7</p> <p>- Sanierung Jugendherberge</p> <p>GE 100 Ist 0</p> <p>- Sanierung Blöcke Groß Walmstorf</p> <p>GE 20 Ist 0</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - PV Anlage GE 38 (aus VJ) Ist 0 - Sicherstellung Löschwasserversorgung GE 100 Ist 0 - Neugestaltung Wohlenberger Wiek GE 40 Ist 0 - Ländlicher Wegebau L01 Wohlenhagen GE 20 (aus VJ) Ist 0 - Ländlicher Wegebau L01 Manderow GE 30 (aus VJ) Ist 0 - Radweg K19 Niendorf GE 1.156 (aus VJ 496) Ist 609 - LWB Wohlenhagen Richtung Bössow GE 26 (aus VJ 26) Ist 0 - Weg nach Zierow GE 30 (aus VJ) Ist 0 - Neugestaltung Ortszentrum HoWieDo GE 5 Ist 0 - Neugestaltung Beckerwitz Ausbau GE 45 (aus VJ 35) Ist 0 - Groß Walmstorf Häuserumfahrungen GE 40 (aus VJ) Ist 0 - Neugestaltung Ortszentrum Groß Walmstorf GE 274 (aus VJ 274) Ist 10 - Ortsumfahrung Hohen Wieschendorf GE 25 (aus VJ) Ist 0 - Entwicklung Hohenkirchen GE 10 (aus VJ) Ist 0 - Hohenkirchen Birken-/Butscherweg GE 498 (aus VJ 398) Ist 0 - Dorfentwicklung Beckerwitz GE 120 (aus VJ 20) Ist 0 - Neubau Buswartehäuschen (005) GE 230 (aus VJ 230) Ist 13 - Neubau Radweg Gramkow-Beckerwitz GE 39 (aus VJ 9) Ist 51 (*) - Umrüstung der Straßenbeleuchtung GE 658 (aus VJ 238) Ist 0 - Neubau Radweg L02-Hohenkirchen GE 60 (aus VJ) Ist 0 - Ampel L01/L02/K44 GE 50 (aus VJ) Ist 0 - Wege- und Beschilderungskonzept GE 56 (aus VJ 48) Ist 29 - Naturerlebnisstation (Rangerstation) GE 40 (aus VJ) Ist 0 - Reit- und Wanderwege GE 10 Ist 0
--	--	---